

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Anwendbarkeit

1. Art und Umfang der Lieferung werden verbindlich durch die Auftragsbestätigung des Lieferers bestimmt.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Mengenangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Beschreibt die Auftragsbestätigung nach Ansicht des Bestellers Art und Umfang der Lieferung nicht zutreffend oder vollständig, so hat er unverzüglich schriftlich zu widersprechen.
4. Diese Bedingungen gelten auch für schwebende und künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Besteller bei einem vom Lieferer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten den Lieferer nur, wenn sie von ihm ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
5. Nachstehende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind auch dann bestimmend für jede einseitig aufgeführte Lieferung, wenn keine ausdrückliche Anerkennung durch den Besteller erfolgt.
6. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, ohne dass es dazu eines besonderen Widerspruchs des Lieferers bedarf. Spätestens mit Annahme der Lieferung erkennt der Besteller die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferers an.

II. Zahlung

1. Für Werkzeuge (Formen) sind 50% des Preises bei Bestellung und 50% nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Für Fertigwaren:
 - a) Der Lieferer gewährt:
2% Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Der Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis ausschließlich der Nebenkosten gewährt.
 - b) innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist Lieferpreis einschließlich der Nebenkosten ohne Abzug zu bezahlen.
 - c) Dreimonatsakzept ohne Skontogewährung ab Rechnungsdatum kann sofort nach Eingang der Rechnung beim Besteller unter der Bedingung vom Lieferer hereingenommen werden, dass die Bank des Lieferers den Wechsel unverzüglich diskontiert; sämtliche Kosten daraus trägt der Besteller.
3. Sämtliche Zahlungen sind in Euro an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten. Vertreter haben keinerlei Vollmachten, den Lieferer zu vertreten.
4. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist der Lieferer berechtigt, die Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern, oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

III. Preise

1. Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die eigenen Beschaffungs- oder Bearbeitungskosten des Bestellers, so können Anpassungen der Preise in Höhe der Mehrkosten vorgenommen werden.
2. Der Kunststoffverarbeiter (Lieferer) ist bei Anschlussaufträgen nicht an vorhergehende Preise gebunden.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.

IV. Formen

1. Für Press-, Spritzguss oder sonstige Formen, die zur Erledigung von Aufträgen eines Bestellers durch den Kunststoffverarbeiter oder in dessen Auftrag durch einen Dritten angefertigt werden, wird der Besteller mit den vollen Werkzeugkosten belastet. Diese sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster (auch wenn noch Änderungen nötig werden) ohne Skontoabzug zu bezahlen. Änderungen vor Werkzeuggestellung, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster nach sich ziehen, berechtigen den Kunststoffverarbeiter, die sofortige Erstattung der bis dahin aufgewendeten Werkzeugkosten zu fordern.
2. Die Kosten für Änderungen von Werkzeugen auf Veranlassung des Bestellers trägt dieser.
3. Der Kunststoffverarbeiter (Lieferer) bewahrt die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichert sie gegen Feuerschaden und übernimmt ihre Instandhaltung. Die Kosten für den Ersatz unbrauchbar gewordener Werkzeuge trägt er nur, sofern sein Verschulden davon nachweisbar ist.
4. Da durch die Werkzeugkosten die Aufwendungen des Kunststoffverarbeiters für die konstruktive Leistung, den Bau, das Einfahren, die laufende Instandhaltung, Pflege usw. der Werkzeuge nicht gedeckt werden, werden bzw. bleiben Werkzeuge Eigentum des Kunststoffverarbeiters; zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind.
5. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Bestellers verwendet. Wenn der Besteller Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, kann der Kunststoffverarbeiter die Werkzeuge anderweitig verwenden. Er ist auch berechtigt, die Formen freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen, und den Erlös zur Begleichung seiner Forderungen zu verwenden. Eventuelle Überschüsse erhält der Besteller. Irgendwelche darüber hinausgehenden Ansprüche stehen ihm nicht zu.
6. Kosten für Prüfeinrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sind weder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie vom Besteller frei Kunststoffverarbeiter beizustellen. Sie bleiben Eigentum des Bestellers.

V. Schutzrechte

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller vom Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.
3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.
4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

VI. Armierungsteile

1. Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 5-10% je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.
2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

VII. Lieferfrist

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie als solche schriftliche bestätigt sind.
2. Die verbindliche Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Lieferer ohne eigenes Verschulden an der Auftragsausführung gehindert ist. Wird eine verbindliche Lieferfrist bzw. eine nach dem vorstehenden Satz verlängerte Lieferfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller nur aufgrund Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung vom Verträge zurücktreten. Die Nachfrist muss angemessen lang sein und zu ihrer Wirksamkeit schriftlich gesetzt werden. Der Lieferer haftet dann nur insoweit, als ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen; in jedem Fall ist die Haftung des Lieferers auf den eventuellen Mehraufwand des Bestellers beschränkt, weitergehender Schadensersatz wird nicht geleistet.
3. Teillieferungen sowie Lieferungen mit handelsüblichen Mengen und Qualitätstoleranzen sind zulässig.
4. Bei Abruflaufträgen ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf der genannten Laufzeit ab Datum der Auftragsbestätigung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nach seiner Wahl die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

VIII Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.
2. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.
3. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.
4. Der Lieferer ist befugt, die Abtretung jederzeit dem Dritten mitzuteilen. Soweit Forderungen des Lieferers bei dessen Bestellern in eine laufende Rechnung aufgenommen und im Kontokorrent saldiert werden, tritt der Besteller die Saldoforderung, die er gegen seinen Besteller hat, schon jetzt an den Lieferer im voraus ab und ermächtigt diesen, die Abtretung zugleich für den Besteller dem Schuldner des Bestellers mitzuteilen.
5. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

IX. Versendung

1. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.
2. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerks auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
3. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

X. Haftung

1. Der Lieferer haftet in jedem Fall nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.

XI. Gewährleistung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat.
2. Mängelrügen sind unverzüglich nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an den Lieferer abzusenden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
3. Mängelrügen berechtigen den Besteller nicht zur Zurückbehaltung der vereinbarten Zahlungen, es sei denn, die Mängel sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
4. In jedem Fall beschränkt sich die Gewährleistung des Lieferers auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung; bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller auch Minderung oder Wandlung verlangen.
5. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
6. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferers und sind ihm auf Verlangen auf seine Kosten zurückzusenden.
7. Eigenmächtiges Nacharbeiten hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen den Lieferer zur Folge.

XII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Verträge und der Geschäftsverbindung erwachsenen Verbindlichkeiten ist Bad Oeynhausen.
2. Für die gesamte Geschäftsverbindung gilt Deutsches Recht.